

VOLLMACHT  
- ALLGEMEIN -

Den Rechtsanwälten

**Wolfgang Söllner, Arno Wolf\*, Thomas Börger, Klaus Kucklick, Falk Gütter, Matthias Herberg, Dr. Angelika Zimmer\*, Andreas Holzer, Norbert Franke, Carsten Brunzel, Dörte Lorenz\*, Carsten Fleischer\*, Lukas Kucklick\*, Clemens Biastoch\*, Lena Hoffarth\*, Philipp Burchert\* und Stefanie Kretschmer\*,**

*\* Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis*

wird hiermit zur Prozessführung – Verteidigung – Vertretung in Sachen

Vollmacht – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – erteilt. Soweit diese Vollmacht Prozessführungen betrifft, gilt sie für alle Instanzen.

**Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!**

Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art zu führen, Erklärungen aller Art abzugeben, Rechtsgeschäfte und Vergleiche abzuschließen, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie in Ehesachen Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen;
2. Vor- und Entgegennahme von Zustellungen und Ladungen;
3. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
4. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
5. Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen;
6. Vertretung durch Verteidigung in Strafsachen sowie in Bußgeldsachen, jeweils auch im Vorverfahren, und zwar auch für den Fall der Abwesenheit;
7. Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO;
8. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen;
9. Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen;
10. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand, und die vom Gegner von der Justizkasse und von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen;
11. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
12. Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in o. g. Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf prozessuale Neben- und Folgeverfahren (insbesondere Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckungs- und Interventionsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren).

Ort, Datum

Unterschrift